

## Satzung

### **über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**

#### **Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15. Mai 2018 folgende Satzung beschlossen :

#### **§ 1**

#### **Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser **beträgt für jede volle Stunde 12,00 EURO**.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um **1,00 EURO** je zu entschädigende Stunde.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe (§ 16 Abs. 4 FwG) ersetzt. Kann der dem Grunde nach entstandene Verdienstaufschlag der Höhe nach nicht genau bestimmt werden (z.B. Landwirte), wird ein Durchschnittssatz von **12,00 EURO je Stunde** gewährt.

#### **§ 2**

#### **Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von **5,00 EURO pro Stunde** gewährt.

Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaufschlag wird als Entschädigung dafür ein Durchschnittssatz von **12,00 EURO pro Stunde** gewährt. Dies gilt auch für Selbständige und Landwirte.

Für die Grundausbildung am Standort wird keine Entschädigung gewährt. Die Feuerwehrangehörigen erhalten die Verpflegung gestellt.

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis – ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung. Bei Benutzung von Privatkraftfahrzeugen sollen Fahrgemeinschaften gebildet werden.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt ( § 16 Abs. 4 FwG ). Ist kein Verdienstausschlag entstanden oder wird kein Verdienstausschlag nachgewiesen, erhält der Feuerwehrangehörige als Aufwandsentschädigung einen pauschalierten Tagessatz von **96,00 EURO**.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung für Feuersicherheitsdienst**

Für den Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag ein Durchschnittssatz von **12,00 EURO pro Stunde** gewährt.

### **§ 4**

#### **Zusätzliche Aufwandsentschädigung**

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG:

EURO pro Jahr

1.	Der Kommandant der Gesamtwehr	2.400,00
2.	Der 1. Stellvertretende Kommandant der Gesamtwehr	600,00
3.	Der 2. Stellvertretende Kommandant der Gesamtwehr	600,00
4.	Der Jugendfeuerwehrwart	600,00
5.	Der Stellvertretende Jugendfeuerwehrwart	300,00

- (2) Die Entschädigungen der Abteilungskommandanten sowie deren Stellvertreter bemessen sich nach der Anzahl der aktiven Feuerwehrmitglieder je Abteilung. Je angefangene 10 Feuerwehrmitglieder pro Feuerwehrabteilung erhalten die Abteilungskommandanten eine jährliche Entschädigung von 180,00 EUR. Der 1. Stellvertreter erhält 50 % und der 2. Stellvertreter erhält 25 % der Entschädigung des Abteilungskommandanten.
- (3) Für die Gerätepflege erhält jede Feuerwehrabteilung 20,00 EUR/Monat je Fahrzeug in der Abteilung.

## **§ 5**

### **Aufwandsentschädigung für haushaltsführende Personen**

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) erhalten für das Zeitversäumnis eine Aufwandsentschädigung in entsprechender Anwendung des § 1 Abs. 1 bis 4 und § 2 Abs. 1 und 2. Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall **12,00 EURO pro Stunde** gewährt.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 16.10.2001 außer Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Owingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Owingen, den 16. Mai 2018

Henrik Wengert  
Bürgermeister